

Beispiele Instrumente

Die Erfahrungen nach den Stürmen „Vivian“, „Wiebke“, „Lothar“ und „Kyrill“ haben gezeigt, dass bei Großschadereignissen die Bewältigung der Sturmschäden nur unter hohem persönlichen Einsatz der Mitarbeiter der Forstverwaltungen und -betriebe – insbesondere der unteren Forstbehörden/Forstämter – zu leisten ist.

Nach „Lothar“ wurden in Baden-Württemberg verbindliche Regelungen durch das Ministerium Ländlicher Raum festgelegt. Das Ministerium stellte in Aussicht, dass zumindest ein Teil der geleisteten Überstunden finanziell ausgeglichen werden könnte.

Generelle Instrumente:

- a) **Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden sowie deren Vergütung nach MVergVO**
- b) **Umsetzungen, hier: Reisekosten und Trennungsgeld für umgesetzte Beamte, Angestellte und Forstwirte gem. LRRG und TrennungsgeldVO (Organisatorischer Teil der Umsetzungen siehe [Merkblatt Umsetzungen](#))**
- c) **befristete Übertragung höherer Tätigkeiten für nicht forstliche TVL/TVÖD-Angestellte sowie Aufstockung des Stundenkontingents bei Teilzeitmitarbeitern**
- d) **Wegstreckenentschädigung**

Zu a) Mehrarbeit und Überstunden

- In den ersten neun Monaten wurde Mehrarbeit für Amts- und Revierleiter bis zu 40 Stunden/Monat, max. aber 180 Stunden genehmigt (Kriterien: Amtsleiter > 100.000 fm Sturmholzanfall, Revierleiter > 15.000 fm Sturmholzanfall). Für Büroleiter, Forstamtsassistenten und Leiter von Nasslagern konnte in besonderen Fällen nach Absprache Mehrarbeit angeordnet werden.
- Verlängerung der Regelung für Mehrarbeit nach den ersten neun Monaten, allerdings in abgeschwächter Form: höchstens 20 Stunden/Monat Mehrarbeit durften angeordnet werden, in der Summe waren im Kalenderjahr 2000 jedoch nicht mehr als 240 Überstunden für den einzelnen Bediensteten anrechnungsfähig.
- Der Abbau der Überstunden sollte in erster Linie durch Freizeitausgleich erfolgen und die Vergütung der Mehrarbeit nur dann greifen, wenn ein Freizeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich war.

Erfahrungen:

- Positive Rückmeldung der Bediensteten über die Anerkennung der geleisteten (Mehr-) Arbeit.
- Aus Sicht der Betroffenen war die Kappung der angeordneten Mehrarbeit bei 40 bzw. 240 Stunden unverständlich, da die tatsächlich geleistete Arbeitszeit weit darüber hinausging. Die schnelle Aufarbeitung, für die man von allen Seiten Lob geerntet habe, hätte mit „Dienst nach diesen Vorschriften“ nicht realisiert werden können. Für die Leitung der Landesforstverwaltung war die Begrenzung der angeordneten Überstunden ein Instrument, um nicht noch zusätzlich einen Anreiz zu schnellerer Aufarbeitung zu geben. Zusammen mit der Anweisung, die angehäuften Überstunden durch Freizeitausgleich abzubauen, sollte auch der Führsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Bediensteten nachgekommen werden (Erholung!).

- Von den Mitarbeitern wurde angemerkt, dass nicht alle geleisteten Überstunden bzw. Mehrarbeit durch Freizeit hätten ausgeglichen werden können. Die Spirale der Arbeitsbelastung hätte sich gerade für die schwer betroffenen Reviere mit der anstehenden Wiederbewaldung und hohem Käferholzanfall weiter gedreht.
- Nachdrückliche Kritik wurde an der Verteilung der finanziellen Mittel für die geleistete Mehrarbeit geübt. Diese sei nicht nach objektiven und gerechten Kriterien erfolgt, sondern nach Eingang der Anträge. Dabei seien diejenigen, die schnell mit der Aufarbeitung hätten beginnen können und schnell ihre Überstunden melden konnten, begünstigt gewesen. Tatsächlich waren die bereitgestellten Mittel rasch aufgebraucht gewesen. Nur durch eine nachträgliche Aufstockung konnten alle eingegangenen Anträge berücksichtigt werden.

Zu b) Reisekosten und Trennungsgeld

- Reisekosten und Trennungsgeld wurden für umgesetzte Beamte, forstl. ausgebildete Angestellte und Forstwirte gem. LRKG TrennungsgeldVO gewährt. Dabei konnten die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die über die vorgesehenen Pauschsätze hinausgingen, erstattet werden. Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zum Trennungsgeld bestand die Möglichkeit, die Erstattung dieser notwendigen Mehraufwendungen bis zu drei Monaten zu gewähren. Bei einem in Einzelfällen längeren Abordnungszeitraum konnte auf Antrag beim Finanzministerium diese Frist nochmals verlängert werden.

Erfahrungen:

- Sowohl die Richtlinien zur Kostenerstattung nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg als auch nach der Landestrennungsgeld-Verordnung haben sich als nicht praktikabel für derartige Umsetzungen erwiesen. Die zugrundegelegten Standardvergütungssätze sind nur für Reiskostenabrechnungen zu Standardbedingungen geeignet. Für längerfristige Abordnungen decken die berechneten Erstattungen die tatsächlich anfallenden Kosten nicht. Vor der Umsetzung von Mitarbeitern muss klar festgelegt sein, wer welche Kosten trägt (siehe auch Merkblatt „Umsetzungen“). Zudem belasten die überaus aufwendigen Erstattungsberechnungen die Angestellten der Forstamtsbüros zusätzlich. Um unnötige Härten und lange Vorfinanzierungszeiträume zu vermeiden, wäre es sinnvoll, wenn zumindest die Kosten der Unterkunft am auswärtigen Einsatzort direkt vom Dienstherrn bezahlt würden. Generelle Erfahrungen zu Umsetzungen siehe [Merkblatt Umsetzungen](#).

Zu c) Instrumente im Bereich der Angestellten nach TVL/TVöD

- Angestellte mit forstlicher Ausbildung: analoges Verfahren zu Mehrarbeitsvergütung und Reisekosten/Trennungsgeld
- Angestellte im Bürodienst ohne forstliche Ausbildung: Auffangen der Arbeitsspitzen durch:
 - + befristete Übertragung höherer Tätigkeiten (entsprechend höhere Vergütung)
 - + befristete Einstellung neuer Mitarbeiter
 - + Aufstockung der vertraglichen Arbeitszeit bei Teilzeitmitarbeitern (falls keine persönlichen Gründe entgegenstehen).

Zu d) Wegstreckenentschädigung

- Amtsleiter ab einer Sturmholzmenge von mehr als 15.000 fm und Revierleiter ab einer Sturmholzmenge von mehr als 2.000 fm für das Jahr 2000 hatten die Wahl: Zusätzlicher Fahrtaufwand konnte auf Nachweis durch Führung eines Fahrtenbuchs abgegolten oder die um 20% erhöhte Wegstreckenpauschale für die Monate Januar 2000 bis Juni 2000 in Anspruch genommen werden. Im weiteren Verlauf der Sturmholzaufarbeitung wurde die Erhöhung der Pauschale bis zum 30. September 2000 verlängert. Eine Erstattung im Rahmen der Einzelnachweise war jedoch auch darüber hinaus bis zum Dezember 2000 möglich.
- Für mehr als neun Tage abgeordnete Revierleiter entfiel mit Beginn der Abordnung der Anspruch auf Wegstreckenpauschvergütung in ihrem Heimatrevier. Dadurch wurde die Führung eines Fahrtenbuchs für das Heimatrevier notwendig. Bei einem Einsatz von weniger als 10 Tagen wurde die Pauschale für das Heimatrevier weitergewährt, zusätzliche Fahrten während der Abordnung konnten per Nachweis (Fahrtenbuch) geltend gemacht werden.

Erfahrungen:

Insbesondere der Wegfall der Wegstreckenpauschvergütung im Heimatrevier wurde bemängelt. Eine dermaßen bürokratische Regelung sei für die Sturmschadensbewältigung eher kontraproduktiv und habe auch längerfristigen Umsetzungsstrategien im Weg gestanden, so die Mitarbeiter.